Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der SchnittStelle Bennstedt

Inhaber: Paul Thiede
Anschrift: Lieskauer Str. 34a, 06198 Salzatal OT Bennstedt
Telefon: 01627315436
E-Mail: pt-sk@web.de

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge zwischen der SchnittStelle Bennstedt, nachfolgend „Auftragnehmer“, und ihren Auftraggebern über die Erbringung von Garten-, Landschafts-, Erd-, Pflaster-, Pflege-, Abbruch-, Pflanz- und sonstigen vereinbarten Leistungen.
2. Diese AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern, soweit im jeweiligen Vertrag nichts Abweichendes vereinbart wurde.
3. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.
4. Individuelle Vereinbarungen im Angebot, Auftrag oder Vertrag haben Vorrang vor diesen AGB.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Angebote der SchnittStelle Bennstedt sind grundsätzlich freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
2. Ein Vertrag kommt durch Annahme des Angebots, durch ausdrückliche Beauftragung oder durch eine anderweitig eindeutige Einigung der Vertragsparteien zustande.
3. Eine Beauftragung kann – soweit gesetzlich zulässig – insbesondere per E-Mail, WhatsApp, telefonisch, mündlich oder schriftlich erfolgen.
4. Bei Verbrauchern gelten die gesetzlichen Informations- und Formvorschriften. Soweit gesetzlich Textform vorgeschrieben ist, wird der Vertrag entsprechend dokumentiert.
5. Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich vorrangig aus dem jeweiligen Angebot, der Leistungsbeschreibung, dem Aufmaß sowie ausdrücklich vereinbarten Nachträgen.

§ 3 Angebote und Kosten

1. Angebote für reguläre Leistungen werden grundsätzlich kostenlos erstellt.
2. Dies gilt nicht für Angebote oder Kostenermittlungen im Zusammenhang mit Versicherungsschäden, soweit hierfür ein gesonderter Aufwand entsteht. Ein entsprechendes Entgelt wird vorab vereinbart.
3. Ein Angebot basiert auf den bei Angebotserstellung erkennbaren örtlichen Gegebenheiten und den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen.
4. Soweit Mengen, Bodenverhältnisse, Entsorgungsmengen oder sonstige für die Preisbildung wesentliche Umstände bei Angebotserstellung nicht zuverlässig bestimmt werden können, können diese nach tatsächlichem Aufwand bzw. nach den im Angebot vereinbarten Einheitspreisen abgerechnet werden.

§ 4 Preise und Umsatzsteuer

1. Es gelten die im jeweiligen Angebot vereinbarten Preise.
2. Die SchnittStelle Bennstedt wendet die Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 UStG an. Umsatzsteuer wird daher auf den Rechnungen nicht gesondert ausgewiesen.
3. Im Angebot enthaltene Leistungen, Mengen, Materialien, Maschinen, Anfahrten und Entsorgungskosten ergeben sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung.
4. Leistungen, Materialien, Mengen oder Kosten, die nicht vom vereinbarten Leistungsumfang umfasst sind, werden nur im Rahmen einer wirksamen Beauftragung bzw. nach den gesetzlichen Vorschriften zusätzlich berechnet.

§ 5 Anzahlung und Abschlagszahlungen

1. Soweit im Angebot vereinbart, ist vor Beginn der Arbeiten eine Anzahlung in Höhe der für den Auftrag erforderlichen Material- und Mietkosten zu leisten.
2. Bei größeren Aufträgen können zusätzlich angemessene Abschlagszahlungen für bereits erbrachte Leistungen oder nach Baufortschritt vereinbart werden.
3. Die Höhe und Fälligkeit vereinbarter Abschlagszahlungen ergeben sich aus dem Angebot bzw. der jeweiligen Abschlagsrechnung.
4. Gesetzliche Rechte des Auftraggebers, insbesondere bei berechtigten Mängeln, bleiben unberührt.

§ 6 Rechnungen und Zahlungsbedingungen

1. Nach Fertigstellung der vereinbarten Leistung wird eine Schlussrechnung gestellt, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
2. Rechnungen sind innerhalb von **10 Kalendertagen nach Zugang** ohne Abzug zu bezahlen, sofern auf der Rechnung keine abweichende Zahlungsfrist angegeben ist.

3. Bei vereinbarten Abschlagszahlungen gelten die jeweils vereinbarten Fälligkeiten.
4. Nach Eintritt des Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere können gesetzliche Verzugszinsen und weitere gesetzlich zulässige Verzugskosten verlangt werden.

§ 7 Leistungsumfang und Nachträge

1. Maßgeblich für die geschuldete Leistung ist der im Angebot bzw. Auftrag vereinbarte Leistungsumfang.
2. Änderungen oder Erweiterungen des Leistungsumfangs werden grundsätzlich als Nachtrag vereinbart.
3. Nachträge können in Textform, insbesondere per E-Mail oder WhatsApp, vereinbart werden.
4. Ein Nachtrag soll insbesondere die zusätzliche bzw. geänderte Leistung und deren Vergütung enthalten.
5. Mündlich vereinbarte Änderungen werden nur dann Bestandteil des Auftrags, wenn sie anschließend entsprechend dokumentiert oder anderweitig wirksam vereinbart werden.
6. Zwingende gesetzliche Regelungen über Änderungsanordnungen bei Bauverträgen bleiben unberührt.

§ 8 Unvorhersehbare Verhältnisse und zusätzliche Arbeiten

1. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass bei Garten-, Landschafts- und Erdarbeiten nicht sämtliche örtlichen Gegebenheiten vor Beginn der Arbeiten erkennbar oder zuverlässig kalkulierbar sind.
2. Dies gilt insbesondere für:

- nicht erkennbare Bodenverhältnisse,
- starke Verdichtung,
- Bauschutt und Fremdkörper im Boden,
- größere oder unerwartete Mengen an Aushub,
- Findlinge und größere Steine,
- Wurzelwerk,
- unbekannte Fundamente,
- Hohlräume und alte Baugruben,
- unbekannte Leitungen und Rohrleitungen,
- Altanlagen,
- nicht dokumentierte Entwässerungs- oder Bewässerungsanlagen,
- Altlasten oder sonstige nicht erkennbare Belastungen.

3. Werden derartige Umstände festgestellt und ist dadurch eine Änderung oder Erweiterung der vereinbarten Leistung erforderlich, wird der Auftraggeber hierüber informiert.
4. Erforderliche Zusatzleistungen werden – soweit möglich – vor ihrer Ausführung angeboten und nach entsprechender Beauftragung ausgeführt. Zwingende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 9 Vorarbeiten und Leistungen des Auftraggebers

1. Soweit Vor-, Neben- oder Unterbauarbeiten vom Auftraggeber selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte ausgeführt wurden, verbleibt die Verantwortung für deren fachgerechte Ausführung grundsätzlich beim Auftraggeber bzw. dem jeweiligen Ausführenden.
2. Dies gilt insbesondere für:

- Unterbau und Tragschichten bei Pflaster- und Plattenarbeiten,
- Frostschutzschichten,
- Verdichtung,
- Bodenplanum,
- Auffüllungen,
- Geländemodellierungen,
- Entwässerungs- und Drainagearbeiten,
- vorhandene Fundamente,
- vom Auftraggeber hergestellte Anschlüsse,
- sonstige Vorleistungen.

3. Der Auftragnehmer haftet nicht für Mängel oder Schäden, die auf einer mangelhaften oder ungeeigneten Vorleistung beruhen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen und die Ursache nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist.
4. Werden erkennbare Bedenken hinsichtlich einer Vorleistung festgestellt, wird der Auftraggeber hierüber informiert. Soweit erforderlich, kann die Ausführung bis zur Klärung unterbrochen werden.
5. Eine vom Auftragnehmer vorgenommene Weiterverarbeitung oder Überbauung einer Vorleistung stellt keine Übernahme der Verantwortung für deren ursprüngliche fachgerechte Herstellung dar.

§ 10 Erdarbeiten und unterirdische Leitungen

1. Bei Erdarbeiten ist der Auftraggeber verpflichtet, die SchnittStelle Bennstedt vor Beginn der Arbeiten über sämtliche ihm bekannten unterirdischen Leitungen, Einrichtungen und sonstigen Gefahrenstellen zu informieren.
2. Dies betrifft insbesondere:

- Stromleitungen,
- Gasleitungen,
- Wasserleitungen,
- Telekommunikationsleitungen,
- Abwasserleitungen,
- Regenwasserleitungen,
- Drainagen,
- Bewässerungsleitungen,
- Leerrohre,
- stillgelegte Leitungen,
- Schächte,
- Zisternen,
- Tanks,
- Fundamente,
- Gruben,
- Hohlräume,
- verfüllte Baugruben,
- sonstige unterirdische Bauwerke und Einrichtungen.

3. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer vorhandene Lagepläne, Bestandspläne, Leitungspläne und sonstige relevante Unterlagen zur Verfügung.
4. Der Auftraggeber hat im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten dafür Sorge zu tragen, dass ihm bekannte Leitungen und sonstige Einrichtungen möglichst eindeutig lokalisiert werden.
5. Für Schäden an unbekannten, nicht mitgeteilten, falsch dokumentierten oder abweichend verlegten Leitungen und Einrichtungen haftet der Auftragnehmer nur nach den gesetzlichen Vorschriften.
6. Werden während der Arbeiten unbekannte Leitungen, Hohlräume, Gruben, Fundamente oder sonstige Hindernisse festgestellt, kann der Auftragnehmer die Arbeiten in dem betroffenen Bereich bis zur Klärung der Situation unterbrechen.
7. Hierdurch erforderliche zusätzliche Arbeiten, Untersuchungen, Wartezeiten, Maschinen- oder Entsorgungskosten werden nach vorheriger Vereinbarung bzw. nach den gesetzlichen Vorschriften berechnet.

§ 11 Baustellenzugang und Mitwirkung des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Baustelle zum vereinbarten Arbeitsbeginn zugänglich ist und die im Angebot bzw. bei Auftragserteilung vereinbarte Zufahrt und Arbeitsfläche zur Verfügung stehen.
2. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer rechtzeitig über Besonderheiten der Zufahrt, eingeschränkte Zufahrtsmöglichkeiten, Zufahrtsbeschränkungen oder sonstige Hindernisse.
3. Können vereinbarte Arbeiten aufgrund fehlender oder nicht ausreichender Zugänglichkeit nicht wie geplant ausgeführt werden, wird ein neuer Termin abgestimmt.
4. Gesetzliche Ansprüche des Auftragnehmers wegen einer vom Auftraggeber zu vertretenden fehlenden Mitwirkung bleiben unberührt.

§ 12 Vom Auftraggeber bereitgestelltes Material

1. Soweit der Auftraggeber Material zur Verfügung stellt, muss dieses für die vereinbarte Verwendung geeignet, ausreichend und rechtzeitig verfügbar sein.
2. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Beschaffenheit und Eignung des von ihm bereitgestellten Materials, soweit der Auftragnehmer die Eignung nicht selbst zu vertreten hat.
3. Erkennt der Auftragnehmer vor oder während der Verarbeitung erkennbare Bedenken hinsichtlich des bereitgestellten Materials, wird der Auftraggeber hierüber informiert.
4. Die Verwendung eines vom Auftraggeber bereitgestellten Materials bedeutet nicht automatisch eine Übernahme der Verantwortung für dessen Qualität oder Eignung.

§ 13 Wetter und sonstige unvermeidbare Verzögerungen

1. Garten- und Landschaftsbauarbeiten sind teilweise von Witterungs- und Bodenverhältnissen abhängig.
2. Bei Frost, Starkregen, anhaltender Nässe, ungeeigneten Bodenverhältnissen oder sonstigen Umständen, unter denen eine fachgerechte oder gefahrlose Ausführung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, kann der Beginn oder die Fortführung der Arbeiten verschoben werden.
3. In diesen Fällen wird ein neuer Ausführungstermin mit dem Auftraggeber abgestimmt.
4. Gesetzliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.

§ 14 Termine und Fertigstellung

1. Vereinbarte Ausführungstermine werden unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Planung erkennbaren Umstände festgelegt.

2. Verzögerungen aufgrund von Wetter, höherer Gewalt, Lieferengpässen, fehlender Mitwirkung des Auftraggebers, nicht vorhersehbaren Bodenverhältnissen, unbekannten Leitungen oder sonstigen Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, führen zu einer angemessenen Verschiebung des Ausführungstermins.
3. Ein neuer Termin wird zwischen den Vertragsparteien abgestimmt.
4. Ist ein verbindlicher Fertigstellungstermin gesetzlich oder vertraglich ausdrücklich vereinbart, bleiben die hierfür geltenden gesetzlichen Regelungen unberührt.

§ 15 Abnahme

1. Nach Fertigstellung der vereinbarten Leistung erfolgt die Abnahme.
2. Die Abnahme kann durch ein Abnahmeprotokoll dokumentiert werden.
3. Bei der Abnahme festgestellte Mängel werden im Abnahmeprotokoll dokumentiert und – soweit berechtigt – im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften beseitigt.
4. Die gesetzlichen Regelungen über die Abnahme und deren Rechtsfolgen bleiben unberührt.

§ 16 Mängelrechte und Nacherfüllung

1. Für Mängel gelten die gesetzlichen Vorschriften.
2. Stellt der Auftraggeber einen Mangel fest, ist dieser dem Auftragnehmer möglichst konkret mitzuteilen.
3. Der Auftragnehmer erhält im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Möglichkeit, den behaupteten Mangel zu prüfen und eine berechtigte Nacherfüllung vorzunehmen.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer im Rahmen des Zumutbaren Zugang zum betroffenen Werk zu ermöglichen, soweit dies zur Prüfung oder Nacherfüllung erforderlich ist.
5. Gesetzliche Rechte des Auftraggebers bei Fehlschlagen oder Unzumutbarkeit der Nacherfüllung bleiben unberührt.

§ 17 Haftung

1. Die SchnittStelle Bennstedt haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, soweit gesetzlich keine abweichenden Regelungen zulässig sind.
2. Eine Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nicht für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.
3. Die Haftung für Schäden aufgrund einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
4. Für Schäden, die ausschließlich auf vom Auftraggeber oder von Dritten ausgeführten Vorarbeiten, bereitgestellten Materialien, unrichtigen Angaben, nicht mitgeteilten Leitungen oder sonstigen Umständen aus dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers beruhen, haftet der Auftragnehmer nicht, soweit er diese Umstände nicht zu vertreten hat.
5. Die gesetzlichen Mängelrechte des Auftraggebers werden durch diese Regelung nicht eingeschränkt.

§ 18 Vorhandene Schäden und bestehende Anlagen

1. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten über bereits vorhandene Schäden, Mängel oder Besonderheiten an Grundstück, Gebäuden, Wegen, Terrassen, Mauern, Zäunen, Pflanzen, Leitungen, Bewässerungsanlagen und sonstigen Anlagen.
2. Soweit möglich, werden erkennbare vorhandene Schäden vor Beginn der Arbeiten dokumentiert.
3. Für Schäden, die bereits vor Beginn der Arbeiten vorhanden waren, haftet der Auftragnehmer nicht.
4. Für während der Ausführung verursachte Schäden gilt die gesetzliche Haftung.

§ 19 Entsorgung und Bodenaushub

1. Soweit die Entsorgung von Bodenaushub, Bauschutt, Grünabfällen oder sonstigen Materialien Bestandteil des Auftrags ist, ergibt sich der Umfang aus dem jeweiligen Angebot.
2. Die Abrechnung erfolgt je nach Auftrag nach den vereinbarten Mengen und Einheitspreisen oder nach der tatsächlich anfallenden Menge und den tatsächlich entstehenden Entsorgungskosten.
3. Werden während der Arbeiten unerwartete Materialien, Belastungen oder Abfallarten festgestellt, die eine andere oder kostenintensivere Entsorgung erfordern, wird der Auftraggeber hierüber informiert.
4. Eine Weiterberechnung zusätzlicher Entsorgungskosten erfolgt nur im Rahmen einer entsprechenden Vereinbarung oder soweit sich ein gesetzlicher Vergütungsanspruch ergibt.

§ 20 Eigentumsvorbehalt

1. Soweit der Auftragnehmer dem Auftraggeber Materialien oder sonstige bewegliche Sachen liefert, bleiben diese bis zur vollständigen Bezahlung der hierfür geschuldeten Vergütung Eigentum des Auftragnehmers, soweit ein Eigentumsvorbehalt rechtlich möglich ist.
2. Soweit Materialien aufgrund ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung wesentliche Bestandteile eines Grundstücks oder Bauwerks werden und ein Eigentumsvorbehalt dadurch gesetzlich ausgeschlossen ist, gilt der Eigentumsvorbehalt entsprechend den gesetzlichen Möglichkeiten.

§ 21 Kündigung und Stornierung durch den Auftraggeber

1. Der Auftraggeber kann einen Werkvertrag nach den gesetzlichen Vorschriften kündigen. Insbesondere bleibt das Kündigungsrecht des Bestellers nach § 648 BGB unberührt.
2. Im Falle einer Kündigung oder Stornierung werden die bis dahin erbrachten Leistungen sowie bereits entstandene und nicht mehr vermeidbare Aufwendungen nach den gesetzlichen Vorschriften abgerechnet.
3. Hierzu können insbesondere tatsächlich entstandene oder nicht mehr vermeidbare Kosten für:

- bereits bestelltes Material,
- verbindlich angemietete Maschinen,
- Transporte,
- Entsorgung,
- bereits erbrachte Arbeitsleistungen,
- sonstige auftragsbezogene Fremdleistungen

gehören.

4. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder geringere Kosten bzw. Schäden entstanden sind, soweit gesetzlich erforderlich.
5. Gesetzliche Widerrufsrechte von Verbrauchern bleiben von dieser Regelung unberührt.
6. Bei einer freien Kündigung eines Werkvertrags durch den Auftraggeber gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 648 BGB. Danach kann der Unternehmer grundsätzlich die vereinbarte Vergütung verlangen, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen und anderweitigen Erwerb anrechnen lassen. Das Gesetz sieht hierfür grundsätzlich eine Vermutung von 5 % der auf den noch nicht erbrachten Teil entfallenden Vergütung vor.

§ 22 Widerrufsrecht von Verbrauchern

1. Soweit dem Auftraggeber als Verbraucher aufgrund gesetzlicher Vorschriften ein Widerrufsrecht zusteht, gelten die gesetzlichen Widerrufsregelungen.
2. Insbesondere können Verträge, die ausschließlich über Fernkommunikationsmittel wie E-Mail, Telefon oder WhatsApp geschlossen werden, Fernabsatzverträge sein. Ebenso können Verträge, die beim Verbraucher vor Ort geschlossen werden, als außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge einzuordnen sein.
3. Die gesetzliche Widerrufsfrist beträgt grundsätzlich 14 Tage.
4. Die SchnittStelle Bennstedt stellt dem Verbraucher, soweit erforderlich, eine gesonderte Widerrufsbelehrung und die gesetzlich erforderlichen Informationen zur Verfügung.
5. Soll die Ausführung der beauftragten Leistung bereits vor Ablauf einer bestehenden Widerrufsfrist beginnen, wird – soweit gesetzlich erforderlich – eine gesonderte ausdrückliche Erklärung des Verbrauchers eingeholt.
6. Die gesetzlichen Voraussetzungen für einen vorzeitigen Beginn der Arbeiten und die Rechtsfolgen eines Widerrufs bleiben unberührt.

§ 23 Fotos und Dokumentation

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Fotos und Aufzeichnungen der Baustelle zur internen Dokumentation, zur Dokumentation des Baufortschritts sowie zur Beweissicherung anzufertigen, soweit dies zur Durchführung und Dokumentation des Auftrags erforderlich ist.
2. Eine Veröffentlichung von Fotos zu Werbe- oder Marketingzwecken, insbesondere auf einer Website, in sozialen Medien oder in sonstigen Werbematerialien, erfolgt nur aufgrund einer gesonderten Zustimmung des Auftraggebers.
3. Eine solche Zustimmung wird nicht automatisch durch die Beauftragung erteilt.

§ 24 Eigentum und Nutzungsrechte an Unterlagen

1. Angebote, Kalkulationen, Pläne, Zeichnungen, Skizzen und sonstige Unterlagen des Auftragnehmers bleiben dessen Eigentum, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
2. Eine Verwendung oder Weitergabe dieser Unterlagen für andere Zwecke oder durch Dritte ist nur mit Zustimmung des Auftragnehmers zulässig, soweit dem keine gesetzlichen Rechte des Auftraggebers entgegenstehen.

§ 25 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

1. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
2. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.

§ 26 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Gerichtsstand. Eine abweichende Gerichtsstandsvereinbarung wird mit Verbrauchern nicht getroffen, soweit eine solche gesetzlich nicht zulässig ist.
3. Ist der Auftraggeber Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, gelten die gesetzlichen Gerichtsstandsregelungen. Eine abweichende Gerichtsstandsvereinbarung kann – soweit gesetzlich zulässig – gesondert getroffen werden.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die gesetzlichen Vorschriften und die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Stand: September 2026

SchnittStelle Bennstedt
Lieskauer Str. 34a
06198 Salzatal OT Bennstedt